



Statuten des Schweizerischen Arbeitskreis Provenienzforschung

1. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Der Schweizerische Arbeitskreis Provenienzforschung ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des ZGB.
- § 2 Der Sitz des Vereins wird vom Vorstand bestimmt. Im Zweifelsfall befindet er sich an dem Ort, wo die Vereinsverwaltung geführt wird (Art. 56 ZGB).
- § 3 Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
- § 4 Der Verein hat den Zweck die Wissenschaft und Forschung im Bereich der Provenienzforschung in der Schweiz zu pflegen und zu fördern. Dafür verfolgt der Verein insbesondere folgende Ziele:
1. Austausch über Provenienzforschung in der Schweiz und institutionsübergreifendes Teilen von Forschungswissen auf nationaler und internationaler Ebene;
 2. nachhaltige Etablierung von Provenienzforschung in den sammelnden Institutionen und im Kunsthandel;
 3. Förderung der Grundlagenforschung zu Kunstmarkt, Ausstellungsgeschichte und Museumspolitik in der Schweiz;
 4. Mitwirkung an der Etablierung digitaler Forschungsstrukturen;
 5. Transparenz in der Vermittlung von Ergebnissen aus der Provenienzforschung;
 6. Engagement für die Etablierung von Provenienzforschung an Hochschulen;
 7. Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Provenienzfragen.
- § 5 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.

2. Mittel

- § 6 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
1. Mitgliederbeiträge
 2. Subventionen
 3. Spenden und Zuwendungen aller Art
- § 7 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- § 8 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

- § 9 Mitglieder können sein:
1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen, die im Rahmen ihrer Aufgaben Provenienzforschung mit massgeblichem Bezug zur Schweiz betreiben.

2. Natürliche Personen, die aktiv Provenienzforschung mit massgeblichem Bezug zur Schweiz betreiben.
3. Master-Studierende, Doktorierende sowie Volontärinnen und Volontäre, die während mindestens 6 Monaten im Rahmen von Forschungsprojekten, ihres Dissertationsthemas oder ihrer Ausbildung im Bereich der Provenienzforschung mit massgeblichem Bezug zur Schweiz tätig sind.

- § 10 Ein Beitrittsgesuch zum Verein ist dem Vorstand zu unterbreiten, der darüber frei entscheidet.
- § 11 Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- § 12 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres bzw. wenn nach zweimaliger Aufforderung der Jahresbeitrag nicht entrichtet wird. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung verstößt oder das Ansehen des Vereins oder eines anderen Mitglieds in der Öffentlichkeit schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet.
- § 13 Pflichten der Mitglieder: Die Mitglieder sind verpflichtet, bei ihrer Arbeit und insbesondere bei Publikationen die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten. Zur näheren Bestimmung dieses Begriffs wird auf die jeweils gültigen Empfehlungen der Akademien der Wissenschaften Schweiz verwiesen.

4. Die Organe des Vereins

§ 14 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Weitere Organe können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingerichtet werden.

a) Die Mitgliederversammlung

- § 15 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt.
- § 16 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
- § 17 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Für die ordnungsgemässe Zustellung haftet das Mitglied durch rechtzeitige Mitteilung von Adressänderungen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- § 18 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und der Jahresrechnung

3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
5. Wahl der Revisionsstelle
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
7. Genehmigung des Jahresbudgets
8. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
10. Änderung der Statuten
11. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

§ 19 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse und wählen den Vorstand mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Präsident/-in den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

b) Der Vorstand

§ 20 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Vorstandsmitglieder können dreimal wiedergewählt werden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn aufgrund einer ordentlichen Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er kann auf Antrag der Präsidentin/des Präsidenten auch Zirkularbeschlüsse fällen, wobei für deren Gültigkeit wiederum mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen muss. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden resp. am Zirkularbeschluss teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

§ 21 Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

1. Präsidium
2. Vizepräsidium
3. Finanzen
4. Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich, von a) und b) jedoch ausgeschlossen.

§ 22 Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

c) Die Revisionsstelle

§ 23 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Vereinsmitgliedern. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

5. Zeichnungsberechtigung

§ 24 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

6. Haftung

§ 25 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung des Vereins

§ 26 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

§ 27 Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten

§ 28 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 18. März 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

10. März 2020, Aarau; revidiert am 18. März 2021, Zürich; revidiert am 21. März 2024, Zürich

Präsidium:



Aktuarat:

